

Herrn Bezirksbürgermeister
Andreas Hupke

Herrn Bürgeramtsleiter
Dr. Ulrich Höver

Frau Oberbürgermeisterin
Henriette Reker

**Bezirksvertretung
Innenstadt**

Ludwigstraße 8
50667 Köln
Tel. 0221 / 221-91309

Julie Cazier
Fraktionsvorsitzende
Julie.Cazier@stadt-koeln.de

Claus Vincon
stellv. Fraktionsvorsitzender
Claus.Vincon@stadt-koeln.de

Eingang beim Bezirksbürgermeister:

AN/1351/2022

Antrag gem. § 3 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	25.08.2022

Aufhebung der Uhrzeitbeschränkung von Behindertenparkplätzen

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrte Herren,

wir bitten Sie, folgenden Antrag in die Tagesordnung der Bezirksvertretung Innenstadt aufzunehmen.

Die Bezirksvertretung beschließt:

Die Uhrzeitbeschränkung von öffentlichen Behindertenparkplätzen im innerstädtischen Bereich wird aufgehoben. Somit soll Menschen mit Behinderungen auch abends und an Wochenenden die Nutzung aller speziell eingerichteten Behindertenparkplätze in der Innenstadt grundsätzlich ermöglicht werden.

Die Verwaltung wird außerdem beauftragt zu prüfen, inwiefern an geeigneten Stellen die Nutzung von Behindertenparkplätzen auch Inhaber*innen einer Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO erlaubt werden kann.

Begründung:

Öffentliche Behindertenparkplätze unterliegen oft einer Uhrzeitbeschränkung, zumal, wenn sie vor bestimmten Einrichtungen (z. B. Arztpraxis, Behörde) liegen. In diesen Fällen sind sie meist nach Schließung der Einrichtungen als regulärer Parkplatz nutzbar.

Diese Regelung ist diskriminierend, denn sie reduziert die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen lediglich auf die Wahrnehmung von Terminen in Einrichtungen. Parken, um Freizeitaktivitäten nachzugehen (Einkaufen, Kultur, Besuch von Gastronomie), wird dadurch erschwert.

Dabei erklärt die Stadt Köln auf ihre Homepage zum Thema Behindertenparkplätze im Stadtgebiet Folgendes¹: „Häufig können Menschen mit einer Behinderung reguläre Parkplätze nicht in Anspruch nehmen, da diese ihnen nicht genügend Platz zum Ein- und Aussteigen bieten. Hier helfen nur speziell eingerichtete Behindertenparkplätze, die wir im gesamten Stadtgebiet anbieten.“

Der Hinweis auf notwendige, bauliche Gegebenheiten macht die Notwendigkeit deutlich, diese Parkplätze rund um die Uhr für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung zu stellen. Die rechtlichen Parksondererlaubnisse mit Behindertenparkausweis (z.B. in Ladezonen, auf Parkplätzen, die für Anwohner vorgesehen sind etc.) bieten hierfür keine angemessene Alternative.

Die Hürden für die Beantragung eines blauen Behindertenparkausweises sind vom Gesetzgeber hoch gesetzt. Eine größere Gruppe schwerbehinderter Menschen hat jedoch die Möglichkeit, einen orangefarbenen Parkausweis gemäß § 46, Abs. 1 Nr. 11 StVO zu erlangen. In Gegenden mit knappem Parkraum kann es sinnvoll sein, Behindertenparkplätze auch für diese Zielgruppe nutzbar zu machen, wie unten auf dem Foto aus Niedersachsen dargestellt. Dies möge die Verwaltung prüfen.

Beispiel 1: Zeitlich befristeter Behindertenparkplatz vor dem Bezirksrathaus Innenstadt



¹ <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/verkehr/parken/behindertenparkplaetze-im-stadtgebiet>

Beispiel 2: Behindertenparkplatz freigegeben für „besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46, Abs. 1 Nr. 11 StVO



gez.

Julie Cazier
Fraktionsvorsitzende

Claus Vinçon
stellv. Fraktionsvorsitzender